

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Mosel
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kröv
Aktenzeichen: 11026-HA10.2.

54470 Bernkastel-Kues, 24.06.2024
Görresstraße 10
Telefon: 06531-9560
Telefax: 06531-956103

Zuteilungsbedingungen für das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke)

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person des Bewerbers zu machen. Diese Vordrucke können beim DLR Mosel vom 27. Juni bis 12. Juli, jeweils zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Markus Hüls, Moselweinstraße 44, 54536 Kröv, sowie bei der Tourist-Information Kröv während der üblichen Öffnungszeiten, abgeholt werden.

Alle Unterlagen können auch im Internet unter www.dlr-mosel.rlp.de (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren → Kröv → 4. Bekanntmachungen) heruntergeladen werden.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem DLR bis spätestens zum 12.07.2024 zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Die Mindestpreisbindung ist aufgehoben.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR zugegangen sind.

Neben einem oder mehreren unwiderruflichen Geboten können ersatzweise Bewerbungen für ein oder mehrere Flurstücke eingereicht werden. Letztere sind daran zu erkennen, dass das Wort „oder“ am Anfang der Zeile vor den Flurstücksangaben im Vordruck **nicht** gestrichen ist.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zur Verwendung des „Masselandes“ zu beachten.

6. Regelung im Flurbereinigungs-/ Zusammenlegungsplan / Nachtrag

Durch einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Massegrundstück zu Eigentum zugeteilt wird. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

7. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Flurbereinigungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

8. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf den Massegrundstücken

Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. Ä., durch.

9. Flurbereinigungsbeiträge

Die Empfänger der Massegrundstücke haben die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Im Flurbereinigungsplan wird eine entsprechende Festsetzung getroffen.

10. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das DLR zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

11. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR Mosel. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

12. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.